

Sportverein Aubing e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Aubing e. V.“.

Er wurde im Jahre 1929 gegründet.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt diesen Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit durch sportliche Ertüchtigung und durch Pflege der Gemeinschaft der leiblichen und geistigen Entwicklung seiner Mitglieder zu dienen.

Er fördert vor allem den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie auch den fach- und leistungsbezogenen Sport, insbesondere durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Diese wird endgültig, wenn ihr durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten widersprochen wird. Die 3-Monatsfrist beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung an den Verein.

3. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
6. Bei Beginn der Mitgliedschaft müssen die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag entrichtet werden.
7. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung nach den Bedürfnissen des Vereins festgelegt.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines Kalenderjahres möglichst mit Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig ist,
 - c) bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herauszugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei Verzug des Mitglieds mit seinen Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten und Nichtzahlung des gesamten Rückstandes trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift innerhalb von 2 Wochen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt. Es genügt ein Schreiben an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

Ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ausschlussverfahrens hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Kassen oder sonstiges Eigentum des Vereins an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

Die Beiträge sind voll zu bezahlen, auch für den Monat, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden binnen einer Frist von 8 Wochen. Über die Berufung entscheiden der Vorstand und der Ausschuss gemeinsam mit einer einfachen Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss

- c) die Mitgliederversammlung

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils immer zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Scheidet zwischenzeitlich ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Der Ausschuss ist hinzuzuziehen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

3. Eine Neuwahl innerhalb des Zeitraumes von Absatz 2 muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Wählbar zum Vorstand sind alle Personen über 18 Jahre.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) Jugendleiter

d) Jugendvertreter

e) mindestens 3 Beisitzern

2.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine zusätzliche Berufung von Ausschussmitgliedern kann durch den Vorstand unter Hinzuziehung des Ausschusses erfolgen.

3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen und zu beraten. Der Ausschuss hat mindestens 4 mal im Jahr zu tagen. Die Arbeitsweise des Ausschusses kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Über die Beschlüsse des Ausschusses soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.
4. Die Tätigkeit des Ausschusses ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) Rechenschafts- und Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Revisoren
 - d) Vertrauensfragen des Vorstandes, Ausschusses und der Revisoren
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt, oder wenn während des Jahres neue oder Ersatzwahlen notwendig sind.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Vertreter der angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften sind nicht stimmberechtigt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse bei allen Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Wahl erforderlich, bei der die einfache Mehrheit genügt.

§ 12 Revision

1. Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über jede Revision ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu geben. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen, in den Ausschusssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür sind 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 05.03.2004